

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 313) über die Förderung der Seniorinnen und Senioren im Burgenland (Burgenländisches Seniorengesetz 2002) (Zahl 18 - 202) (Beilage 375).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf über die Förderung der Seniorinnen und Senioren im Burgenland (Burgenländisches Seniorengesetz 2002) in ihrer 11. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 10. April 2002, und in ihrer 12. gemeinsamen Sitzung am Dienstag, dem 7. Mai 2002, beraten.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes wurde beschlossen, dass alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die nicht dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss angehören, gem. § 42 Abs. 1 GeOLT mit beratender Stimme der Verhandlung beigezogen werden.

In der 11. gemeinsamen Sitzung wurde Landtagsabgeordneter Dr. Ritter zum Berichterstatter gewählt.

Die 12. gemeinsame Sitzung wurde mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Nach seinem ergänzenden Bericht stellte Landtagsabgeordneter Dr. Ritter einen Abänderungsantrag.

In der anschließenden Debatte meldete sich Landtagsabgeordneter Dr. Salzl zu Wort.

Bei der Abstimmung wurde der vom Berichterstatter Dr. Ritter gestellte Abänderungsantrag einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über die Förderung der Seniorinnen und Senioren im Burgenland (Burgenländisches Seniorengesetz 2002) unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Dr. Ritter beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 7. Mai 2002

Der Berichterstatter:

Dr. Ritter eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

Zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über die Förderung der Seniorinnen und Senioren im Burgenland (Burgenländisches Seniorengesetz 2002), Zl. 18-202, stellen die Landtagsabgeordneten Dr. Ewald Ritter und Kollegen folgenden Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

*Ewald Ritter*  
*Karl Kuntz*  
*Harald*  
*Julius*  
*Baricce Meecke*  
*Strobl*

*Adolf*  
*Ewald Ritter*  
*Georg Holz*  
*M. Jurek*  
*Christoph*  
*Samuel*  
*Andrea Gottweis*  
*Philipp*  
*Dr. Ewald Ritter*  
*Strobl*  
*R. Pöschl*

**Änderungen**  
**der Regierungsvorlage ZI. 18-202**  
**betreffend ein Burgenländisches Seniorengesetz 2002**

Die Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über die Förderung der Seniorinnen und Senioren im Burgenland (Burgenländisches Seniorengesetz 2002), ZI. 18-202, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird die Wortfolge „Seniorinnen (Senioren)“ durch die Wortfolge „Seniorinnen und Senioren“ sowie die Wortfolge „(Staatsbürgerinnen (Staatsbürger))“ durch die Wortfolge „Staatsbürgerinnen und Staatsbürger“ ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Person“ durch das Wort „Personen“ sowie der Betrag „80 Cent“ durch den Betrag „1 Euro“ ersetzt.
3. Der Einleitungssatz des § 4 Abs. 4 lautet:  
„Die Mittel der Allgemeinen Seniorenförderung sind wie folgt aufzuteilen:“
4. Im § 4 Abs. 4 Z 1 wird das Wort „Seniorenvereinigungen“ durch das Wort „Seniorenorganisationen“ ersetzt.
5. § 4 Abs. 6 Z 3 lautet:  
„3. die Mitgliederzahl nachzuweisen, die erforderlichen Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, die die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel ermöglichen.“
6. Im § 6 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt; die bisherigen Abs. 6 und 7 erhalten die Bezeichnungen „(7)“ und „(8)“:

„(6) Vertreter von nicht im Beirat vertretenen Seniorenorganisationen können mit beratender Stimme vom Beirat kooptiert werden, wenn dies der Beirat mit qualifizierter Mehrheit (zwei Drittel) beschließt.“

7. § 6 Abs. 8 (neu) lautet:

„(7) Die Anzahl der Mitglieder des Landes- Seniorenbeirats (Abs. 3) ist durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Die Geschäftsordnung des Landes- Seniorenbeirats (insbesondere hinsichtlich der Einberufung, den Vorsitz und die Beschlussfassung) ist durch den Landes-Seniorenbeirat zu erlassen.“

8. Der letzte Absatz im Vorblatt der Erläuterungen lautet:

„Für das Jahr 2002 ergeben sich bei 65.016 Personen über 60 Jahren und 70.291 Pensionsbeziehern sowie einem Förderungsbeitrag von 1,20 Euro (ergibt sich aus dem Allgemeinen Förderungsbeitrag gemäß § 4 Abs. 1 von 1 Euro zuzüglich 20 Cent an Besonderem Förderungsbeitrag) pro Person Gesamtkosten (ausgehend von 70.291 Pensionsbeziehern) für das Land von 84.349,20 Euro.

Die Bedeckung der Mehraufwendungen von ca. 51.650 Euro erfolgt durch Umschichtungsmaßnahmen im Budget.“